



Geschäftsordnung (GO)

Die hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (nach dem Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg – Chancengleichheitsgesetz) bilden die Landesarbeitsgemeinschaft GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL (LAG) als nicht rechtsfähigen Verein.

Sie firmiert unter der Bezeichnung „GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL – Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg“ (LAG).

Ziel ihrer Tätigkeit ist die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

1. Zweck und Aufgaben der LAG

Um sich in der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu vernetzen und Erfahrungen aus der kommunalen Praxis in die Landespolitik einfließen zu lassen, gründeten die hauptamtlich tätigen Frauenbeauftragten 1988 die LAG. Ihre Aktionsfelder sind u. a:

- Erfahrungsaustausch und Schaffung eines Netzwerkes
- Organisation von Tagungen und Fortbildungen zu gleichstellungsrelevanten Themen
- Projektbezogene Zusammenarbeit
- Erarbeitung gemeinsamer Positionen zur Landes- und Bundespolitik
- Einsatz für gesetzliche und strukturelle Verbesserungen der kommunalen Gleichstellungsarbeit
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Parteien, Organisationen, Verbänden u. a.

2. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder in der LAG sind auf schriftlichen Antrag (siehe GO-Anlage 1) alle weiblichen hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Baden-Württemberg. Hauptamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang eine Beschäftigung als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (d.h. Stellenanteil für Gleichstellung von mindestens 50 %). Über die Aufnahme entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die LAG mit den Stimmen von mindestens 2/3 der an der LAG-Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch abweichend von diesem Kriterium die Aufnahme einer Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten als ordentliches Mitglied beschließen.

LAG-Beitrittskandidatinnen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden einen **Gaststatus (ohne Stimmrecht)** erhalten.

In Fällen von Beurlaubung (Mutterschutz, Elternzeit oder sonstige Beurlaubung) ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Beurlaubung.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Beendigung der Tätigkeit als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte.

Die Nachfolgerin im Amt stellt einen Aufnahmeantrag (siehe GO-Anlage 1).

Die Mitgliedschaft in der LAG ist kostenpflichtig. Pro Institution wird nur ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag fällt auch an, wenn die Aufgabe durch eine Elternzeitvertretung wahrgenommen wird (Höhe des aktuellen Beitragssatzes siehe GO-Anlage 2).

3. LAG-Mitgliederversammlung

Die LAG-Mitgliederversammlung berät und beschließt über Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der LAG.

Die LAG-Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Notwendige Sitzungen können ausnahmsweise auch in digitaler Form stattfinden. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

Beschlüsse innerhalb der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. in digitaler Form abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Frauen- bzw. Gleichstellungsbüro (ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus) hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder ihre offizielle Stellvertreterin.

Die **Tagesordnung** wird von den Sprecherinnen erstellt, die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt grundsätzlich vier Wochen vorher.

Sofern über **Änderungen der Geschäftsordnung** in der LAG-Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, ist die 4-Wochen-Frist für den Versand der Einladung einzuhalten.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein. Ein entsprechender schriftlicher Änderungsvorschlag ist der Tagesordnung beizufügen.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der LAG-Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder (ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus) diesen zustimmen. Nur ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus sind bei Änderungen der Geschäftsordnung stimmberechtigt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung durch schriftliches Votum ohne Befassung in der Mitgliederversammlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Organisationsstruktur, Sprecherinnen

Die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten in der LAG sind gleichrangig.

Die LAG hat zwei bis vier Sprecherinnen. Im Sprecherinnenteam sollten sowohl die Mitglieder aus den Städten bzw. Stadtkreisen als auch aus den Landkreisen vertreten sein, idealerweise im Verhältnis zur Mitgliederstruktur.

Die Sprecherinnen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder ihre offizielle Stellvertreterin) für zwei Jahre gewählt.

Jede Sprecherin ist allein vertretungsberechtigt.

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählten Sprecherinnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft auf Landes- und Bundesebene, insbesondere vertreten sie die Interessen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach außen.

Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann an einzelne Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte delegiert werden. Dabei wird unterschieden in originäre, in der Regel nicht delegierbare Aufgaben der Sprecherinnen (siehe GO-Anlage 3) und delegierbare Aufgaben (siehe GO-Anlagen 4 – 6).

5. LAG-Projekte

LAG-Projekte müssen auf einer LAG-Mitgliederversammlung diskutiert und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Finanzierung von LAG-Projekten erfolgt in der Regel aus den Mitgliedsbeiträgen. Über eine darüberhinausgehende oder davon abweichende Kostenbeteiligung ist im Einzelfall in der LAG-Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Verwaltung der jeweiligen LAG-Projektfinanzen obliegt der für das Projekt verantwortlichen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten. Sie erfolgt nach den festgelegten Grundsätzen zur Verwaltung des LAG-Kontos (siehe GO-Anlage 7). Die Projektverantwortliche stimmt sich dabei mit den Sprecherinnen und der LAG-kontoführenden Stelle vor Projektbeginn ab.

6. Auflösung

Die Auflösung der LAG muss auf der Tagesordnung angekündigt sein und kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.